

Verordnung über die Verkehrsabgaben für Motorfahrzeuge und Anhänger (Verkehrsabgabenverordnung)

(vom 23. November 1983)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf die §§ 3, 4, 5, 9 und 17 des Verkehrsabgabengesetzes vom 11. September 1966²,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. ¹ Für die in dieser Verordnung genannten Fahrzeugarten, Fahrzeuggewichte und Bewilligungsarten sind die Begriffsbeschreibungen des Strassenverkehrsrechtes des Bundes massgebend. Begriffe

² Das Gewicht von Austauschbrücken, Wechselmulden, Wechsel-silos und Wechselcontainern usw. zählt nicht zum Leergewicht, ausser wenn das dafür besonders eingerichtete Fahrzeug ohne sie keinen vernünftigen Verwendungszweck hätte.

³ Bei den überschweren Ausnahmefahrzeugen wird das Gesamtgewicht bis zum Höchstgewicht berücksichtigt, das zur Inverkehrsetzung der betreffenden Fahrzeugart ohne Sonderbewilligung festgesetzt ist.

§ 2. ¹ Verkehrsabgaben, die gemäss dieser Verordnung pauschal erhoben werden, sind feste Jahresbeträge, die auch bei kürzerer Inverkehrsetzung des Fahrzeuges je Kalenderjahr zu erheben und nicht unterteilbar sind. Pauschal-abgabe,
Kleinbeträge

² Eine Pauschalabgabe kann weder erlassen noch ermässigt werden.

³ Forderungen bis Fr. 6 werden nicht in Rechnung gestellt; Guthaben bis Fr. 6 werden nicht zurückerstattet.⁴

§ 3.⁶ ¹ Es werden nur reflektierende Kontrollschilder abgegeben. Kontrollschilder

² Das Strassenverkehrsamt gibt bestimmte, aufgrund der abgelau-fenen Reservationsfrist frei gewordene Kontrollschilder dem Meist-bietenden ab.

³ Unter Personen, die in direkter Linie verwandt sind, sowie unter Geschwistern und Ehegatten können Kontrollschilder abgetreten werden. Dabei gilt der ordentliche Gebührensatz.

II. Ergänzende Abgabentarife

Besondere
Arten von
Motorwagen

§ 4. Für besondere Arten von Motorwagen beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|--|--|
| a. gewerbliche Traktoren | Fr. 375.— |
| b. Sattelschlepper bis 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. 562.50 |
| c. Sattelschlepper über 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. 1625.— |
| d. leichte Sattelmotorfahrzeuge | Fr. 562.50
zuzüglich der Abgabe gemäss Nutzlasttarif für den Anhänger |
| e. schwere Sattelmotorfahrzeuge | Fr. 1625.—
zuzüglich der Abgabe gemäss Nutzlasttarif für den Anhänger |
| f. gewerbliche Arbeitsmaschinen bis 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. 187.50 |
| g. gewerbliche Arbeitsmaschinen über 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. 375.— |
| h. gewerbliche Arbeitskarren | Fr. 62.50 |
| i. gewerbliche Motorkarren | Fr. 125.— |
| k. gewerbliche Motoreinachser | Fr. 50.— |
| l. ³ | |
| m. ³ | |

Besondere
Arten von
Motorrädern

§ 5. Für besondere Arten von Motorrädern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|-------------------------------|---|
| a. Motorräder mit Seitenwagen | Fr. 62.50
Zuschlag zum gesetzlichen Abgabentarif für das Motorrad |
| b. dreirädrige Motorräder | Fr. 62.50
Zuschlag zum gesetzlichen Abgabentarif für ein entsprechendes Motorrad |
| c. Kleinmotorräder | Fr. 22.50 |
| d. Motorfahrräder | Fr. 12.50 pauschal |

§ 6.⁵ Für besondere Arten von Fahrzeugen mit elektrischem und alternativem motorischem Antrieb ist die Hälfte der Verkehrsabgabe gemäss dem Ansatz für den Hubraum beziehungsweise für die Nutzlast zu erheben.

Fahrzeuge mit verschiedenen Antriebsarten

§ 7. ¹ Für Motorfahrzeuge mit Rotationskolbenmotoren wird die Verkehrsabgabe nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie oder Bewilligungsart erhoben.

Motorfahrzeuge mit Rotationskolbenmotoren

² Stellt dieser Tarif auf den Hubraum des Motors ab, gilt das Kammervolumen des Rotationskolbenmotors als Hubraum. Die Sicherheitsdirektion⁸ kann für die einzelnen Motorenmodelle in Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen und der Motorenleistung anordnen, dass nur ein Teil des gesamten Kammervolumens als Hubraum angerechnet wird.

§ 8. Für besondere Arten von Anhängern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

Besondere Arten von Anhängern

- | | |
|---|-----------|
| a. Personentransport- und Sattelpersonentransport-Anhänger | Fr. 250.— |
| b. Wohnanhänger, Sattel-Wohnanhänger, Sportgeräteeanhänger, Sattel-Sportgeräteeanhänger, Anhänger oder Sattelanhänger mit aufgebautem Nutzraum, Ausnahmeanhänger aus ehemaligem Pferdezug | Fr. 75.— |
| c. Anhänger an gewerblichen Motoreinachsern | Fr. 50.— |
| d. Arbeitsanhänger und Sattel-Arbeitsanhänger | Fr. 62.50 |
| e. Anhänger für Schausteller | Fr. 31.20 |
| f. Anhänger an Motorrädern und Kleinmotorrädern | Fr. 12.50 |

§ 9. Anhänger an Arbeitskarren, Motorkarren und Motorfahrzeugen sind abgabefrei.

Abgabefreie Anhänger

§ 10. Für Ausnahmefahrzeuge wird die Verkehrsabgabe nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie oder Bewilligungsart erhoben. Für die notwendige Sonderbewilligung ist eine zusätzliche Verkehrsabgabe zu entrichten, die von der Sicherheitsdirektion⁸ nach dem Ausmass der Inanspruchnahme der Strassen festgesetzt wird.

Ausnahmefahrzeuge

§ 11. Für Fahrzeuge mit auswechselbarem Aufbau oder andern Einrichtungen zu wechselweiser Verwendung in verschiedenen Abgabestufen oder -klassen ist die Verkehrsabgabe nach dem Ansatz der höheren Stufe oder Klasse zu entrichten.

Fahrzeuge mit wechselbarem Aufbau

741.11

Verkehrsabgabenverordnung

Händlerschilder	§ 12. Für Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:	
	a. Motorwagen	Fr. 625.—
	b. Motorräder und Kleinmotorräder	Fr. 125.—
	c. Kleinmotorräder	Fr. 62.50
	d. Arbeitsmotorfahrzeuge	Fr. 250.—
	e. Anhänger an Motorwagen	Fr. 187.50
	f. Anhänger an Motorrädern	Fr. 40.—
Eingeschränkte Händlerschilder	§ 13. Für eingeschränkte Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:	
	a. Motorwagen	Fr. 312.50
	b. Motorräder und Kleinmotorräder	Fr. 62.50
	c. Kleinmotorräder	Fr. 31.20
	d. Arbeitsmotorfahrzeuge	Fr. 125.—
	e. Anhänger an Motorwagen	Fr. 93.70
	f. Anhänger an Motorrädern	Fr. 20.—
Tagesausweise	§ 14. Für Tagesausweise beträgt die Verkehrsabgabe für je 24 Stunden:	
	a. leichte Motorwagen, Sattelschlepper bis 3500 kg Gesamtgewicht, Arbeitsmaschinen	Fr. 12.50
	b. schwere Motorwagen, Sattelschlepper über 3500 kg Gesamtgewicht, gewerbliche Traktoren	Fr. 25.—
	c. gewerbliche Arbeitskarren, gewerbliche Motorkarren, gewerbliche Motoreinachser	Fr. 6.20
	d. Motorräder, Kleinmotorräder	Fr. 6.20
	e. Anhänger	Fr. 6.20
Ersatzfahrzeuge	§ 15. Für Ersatzfahrzeuge ist neben der Verwaltungsgebühr, die für die schriftliche Bewilligung erhoben wird, keine zusätzliche Verkehrsabgabe zu entrichten.	
Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	§ 16. Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:	
a. Allgemein	a. Traktoren und Motorkarren bis 2000 cm ³ Hubraum	Fr. 50.—
	über 2000 cm ³ Hubraum	Fr. 100.—
	b. Kombinationsfahrzeuge	Fr. 50.—
	c. Arbeitskarren	Fr. 25.—

- d. Ausnahme-Arbeitskarren Fr. 31.20
einschliesslich Abgabe für Sonderbewilligung
- e. Motoreinachser mit Anhänger Fr. 25.—
- f.³
- g. landwirtschaftliche Ausnahme-Anhänger abgabefrei
- § 17. Für Kollektiv-Fahrzeugausweise für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge beträgt die jährliche Verkehrsabgabe: b. Händlerschilder
- a. in Verbindung mit Händlerschildern Fr. 187.50
- b. in Verbindung mit eingeschränkten Händlerschildern Fr. 93.70
- § 18. Für Tagesausweise für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge beträgt die Verkehrsabgabe für je 24 Stunden Fr. 6.20 c. Tagesausweise
- § 19.³
- § 20. Für Fahrzeuge, die mit Wechselschildern in den Verkehr gesetzt werden, ist neben der Verkehrsabgabe für das Fahrzeug der höheren Abgabestufe oder -klasse eine Bewilligungsgebühr zu entrichten. Wechselschilder
- § 21. Beim Auftreten neuer technischer Entwicklungen im Bau von Motorfahrzeugen und Anhängern kann die Sicherheitsdirektion⁸ die Verkehrsabgaben durch vorläufige Anordnungen abweichend von dieser Verordnung festsetzen. Neue technische Entwicklungen

III. Ermässigung und Erlass

§ 22. ¹ Für Fahrzeuge, die neben der Verwendung im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr teilweise auch in anderer Art verwendet werden, wird die Verkehrsabgabe entsprechend dem Anteil der Fahrleistung im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr ermässigt. Fahrzeuge mit nur teilweiser Verwendung im öffentlichen Linienverkehr

² Der Halter solcher Fahrzeuge ist verpflichtet, über die Fahrleistungen in den beiden Betriebsarten Buch zu führen. Er hat auf Verlangen darüber Auskunft zu erteilen und die Aufzeichnungen vorzulegen.

³ Bei voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen wird für jedes einzelne Fahrzeug oder für den gesamten Betrieb des Halters eine pauschale Ermässigung festgesetzt, die jederzeit überprüft und, auch rückwirkend, geändert werden kann, wenn sie sich nicht mehr als gerechtfertigt erweist.

⁴ Bei nicht überblickbaren Verhältnissen kann vorläufig die Entrichtung der vollen Verkehrsabgabe angeordnet und am Ende des Kalenderjahres, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, ihre Ermässigung verfügt werden. Die zu viel bezahlten Abgabebeträge werden zurückerstattet.

Fahrzeuge
gemeinnütziger
Institutionen

§ 23. Für Fahrzeuge, die ausschliesslich oder teilweise für die Aufgaben gemeinnütziger Institutionen verwendet werden, kann die Verkehrsabgabe erlassen oder ermässigt werden.

Fahrzeuge des
Kantons und der
Betriebe
a. Gewerbliche
Betriebe

§ 24. Für Fahrzeuge der gewerblichen Betriebe des Kantons und der Gemeinden (Flughafen, Kantonbank, Wasserversorgungen, Elektrizitäts- und Gaswerk, Schlachthäuser, Verkehrsbetriebe unter Vorbehalt der Bestimmungen für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr usw.) ist die volle Verkehrsabgabe zu entrichten.

b. Abgabefreie
Fahrzeuge

§ 25. Fahrzeuge des Kantons, der Gemeinden und der von ihnen Beauftragten, die ausschliesslich als Kranken- oder Leichenwagen, als Kehrtafelfuhrwagen, als Feuerwehr- oder Katastrophenfahrzeuge oder als Fahrzeuge des Zivilschutzes verwendet werden, sowie die ausschliesslich im staatlichen oder kommunalen Polizeidienst verwendeten Fahrzeuge sind abgabefrei.

c. Übrige
Fahrzeuge

§ 26. ¹ Für alle andern Fahrzeuge des Kantons und der Gemeinden wird bei ausschliesslich dienstlicher Verwendung die Verkehrsabgabe auf die Hälfte ermässigt.

² Werden solche Fahrzeuge auch für nichtdienstliche Zwecke verwendet, so ist für sie die volle Verkehrsabgabe zu entrichten.

Fahrzeuge zum
Transport von
Behinderten

§ 27. ¹ Personen, die wegen ihres Gebrechens zur Fortbewegung auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind, wird die Verkehrsabgabe auf Gesuch hin erlassen.⁵

² Die gleiche Vergünstigung wird gewährt, wenn Familienangehörige oder andere nahestehende Personen ein Motorfahrzeug halten, um einen solchen Gebrechlichen zu betreuen.

³ Wird das Motorfahrzeug des Gebrechlichen oder seines Betreuers auch für andere Fahrten benützt, wird die Verkehrsabgabe angemessen ermässigt.

⁴ ...³

Konsular-
fahrzeuge

§ 28. Fahrzeuge der Konsulate und der hohen Konsularbeamten ausländischer Nationalität sind im Rahmen der internationalen Verpflichtungen und Gepflogenheiten abgabefrei.

§ 29. Die Fahrzeuge des Bundes sind abgabefrei. Für Fahrzeuge des Bundespersonals, die überwiegend dienstlich mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern des Bundes, daneben jedoch zeitweise auch ausserdienstlich mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern des Kantons verwendet werden, kann die Verkehrsabgabe ermässigt werden. Bundesfahrzeuge

IV. Bezug

§ 30. ¹ Die Verkehrsabgabe wird erstmals mit der Abgabe der Kontrollschilder zur Zahlung fällig. Fälligkeit

² Für Fahrzeuge, die über den Ablauf einer Zahlungsperiode hinaus im Verkehr bleiben, ist die weitere Verkehrsabgabe am ersten Tag der neuen Zahlungsperiode, an welchem die Schalter der kantonalen Verwaltung geöffnet sind, zur Zahlung fällig. Die Verkehrsabgabe kann durch Zustellung einer Nachnahme oder Rechnung auf einen späteren Zeitpunkt erhoben werden.

§ 31. ¹ Die Verkehrsabgabe ist grundsätzlich jährlich wiederkehrend in einem Betrag zu bezahlen. Grundsatz des Bezuges

² Die Abgabe kann in höchstens zwei Raten, abgerechnet auf Mitte und Ende des Kalenderjahres, bezahlt werden, wenn der Jahresbetrag unter Berücksichtigung von Zuschlägen und Ermässigungen Fr. 62.50 übersteigt. Für jede Ratenzahlung ist ein Zuschlag von Fr. 8 zu entrichten.⁵

§ 32. ¹ Die gewünschte Zahlungsart ist bei der Einlösung des Fahrzeuges auf dem Anmeldeformular zu beantragen. Eine Änderung der Zahlungsart kann nur innerhalb der Zahlungsfrist für die jährlich wiederkehrende ordentliche Rechnungsstellung berücksichtigt werden. Zahlungsart

² Bei einem Kontrollschilderbezug nach dem 31. Mai werden die beantragten halbjährlichen Zahlungsperioden erst im folgenden Jahr wirksam.

§ 33. Setzt der Halter sein Fahrzeug ausser Verkehr, so hat er die Verkehrsabgabe noch für den Tag zu entrichten, an dem er die Kontrollschilder zurückgibt. Beendigung der Abgabepflicht

§ 34.⁵ Bei vorzeitiger Rückgabe der Kontrollschilder wird dem Halter die Verkehrsabgabe für diejenigen Tage, an denen das Fahrzeug nicht mehr im Verkehr steht, zurückerstattet. Vorzeitige Schilder-rückgabe

- Verjährung § 35. ¹ Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung von Verkehrsabgaben sind verjährt, wenn sie nicht innert fünf Jahren seit Entstehung des Anspruchs geltend gemacht werden.
- ² Geltend gemachte Ansprüche sind verjährt, wenn nicht innert fünf Jahren seit der rechtskräftigen Festsetzung Zahlung oder eine Unterbrechung der Verjährung erfolgt oder ein Verlustschein ausgestellt wird.

V. Standort-, Halter- und Fahrzeugwechsel

- Standort-
verlegung
a. Interkantonal § 36. ¹ Für Fahrzeuge, deren Standort von einem andern Kanton in den Kanton Zürich verlegt wird, ist die Verkehrsabgabe vom Beginn des Kalendermonats an, in welchem der Standort verlegt wird, im Kanton Zürich zu entrichten.
- ² Fahrzeuge, deren Standort vom Kanton Zürich in einen andern Kanton verlegt wird, sind vom Zeitpunkt an, in welchem der neue Standortkanton Verkehrsabgaben oder -steuern erhebt, frühestens jedoch vom Beginn des Kalendermonats an, in welchem der Standort verlegt wird, im Kanton Zürich abgabefrei. Verkehrsabgaben, die für weitere Zeit erhoben wurden, werden zurückerstattet.
- b. International § 37. ¹ Für Fahrzeuge, deren Standort vom Ausland in den Kanton Zürich verlegt wird, ist die Verkehrsabgabe vom Bezug der Kontrollschilder an, spätestens jedoch vom Zeitpunkt an zu entrichten, in welchem der Halter bundesrechtlich zum Bezug des schweizerischen Fahrzeugausweises mit schweizerischen Kontrollschildern verpflichtet ist.
- ² Für Fahrzeuge, deren Standort vom Kanton Zürich ins Ausland verlegt wird, ist die Verkehrsabgabe bis zur Rückgabe der schweizerischen Kontrollschilder zu entrichten. Vorbehalten bleiben die Sondervorschriften für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge.
- Halterwechsel § 38. Für Fahrzeuge, deren Halter wechselt, hat der neue Halter die Verkehrsabgabe von jenem Tag an zu entrichten, an welchem er die Kontrollschilder bezieht.
- Fahrzeug-
wechsel § 39. Der Halter, der sein Fahrzeug ausser Verkehr setzt und am gleichen Tag unter der gleichen Kontrollschildnummer ein anderes Fahrzeug in den Verkehr setzt, hat für das neu eingelöste Fahrzeug ab diesem Tag die Verkehrsabgabe zu entrichten.

Va. Zuständigkeit bei der Erteilung von Lernfahrausweisen⁷

§ 39 a.⁷ Das Gesuch für die erstmalige Erteilung des Lernfahrausweises kann auch bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden. Der Gesuchsteller muss bei der erstmaligen Einreichung persönlich vorsprechen.

Zuständigkeit der Einwohnerkontrolle

§ 39 b.⁷ Die Einwohnerkontrolle prüft und bestätigt mit Stempel und Unterschrift die Identität des Gesuchstellers und leitet das Gesuchsformular an das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich weiter.

Identitätsprüfung und Weiterleitung des Gesuchs

VI. Schlussbestimmungen

§ 40. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Inkrafttreten

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Verkehrsabgaben für Motorfahrzeuge und Anhänger vom 24. November 1966 aufgehoben.

¹ OS 48, 830.

² [LS 741.1.](#)

³ Aufgehoben durch RRB vom 5. Dezember 1990 (OS 51, 322). In Kraft seit 1. Januar 1991.

⁴ Eingefügt durch RRB vom 5. Dezember 1990 (OS 51, 322). In Kraft seit 1. Januar 1991.

⁵ Fassung gemäss RRB vom 5. Dezember 1990 (OS 51, 322). In Kraft seit 1. Januar 1991.

⁶ Fassung gemäss RRB vom 15. Februar 1995 (OS 53, 66).

⁷ Eingefügt durch RRB vom 5. März 2003 ([OS 58, 32](#)). In Kraft seit 1. April 2003.

⁸ Fassung gemäss RRB vom 15. März 2006 ([OS 61, 112](#); [ABI 2006, 348](#)). In Kraft seit 1. Mai 2006.